

Was darf die Polizei – und was nicht?

Zu schnell gefahren oder einfach so rausgewinkt: Bei einer Verkehrskontrolle zittern einem die Knie. Hier erklären wir Ihr Autofahrer-Recht



Verkehrskontrolle! Jetzt nicht die Nerven verlieren, immer freundlich bleiben

Ein paar Hundert Meter vor Ihrem Wagen stehen Polizisten mit roter Kelle, Ihre Knie werden weich: Verkehrskontrolle! Jetzt bloß nicht die Nerven verlieren, auf jeden Fall ruhig und freundlich bleiben. Denn Sie kennen Ihre Rechte, wenn Sie die folgenden Zeilen gelesen haben. Verkehrsanwalt Uwe Lenhart aus Frankfurt am Main erklärt, was die Polizei darf – und was nicht.

Darf die Polizei mich immer und überall rauswinken? Ja. Bei einer Kontrolle muss nicht immer der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat vorliegen. Sehen Sie die Polizeikelle: Blinker setzen, langsam rechts ranfahren, Motor und Radio ausstellen. Ihnen ist jedoch nicht zuzumuten, für eine Kontrolle über einen hohen Bordstein zu fahren, der Felgen oder Spoiler Ihres Wagens beschädigen könnte. **Muss sich ein Polizist mir gegenüber ausweisen?** Wenn er uniformiert ist, muss sich der Polizist nicht ausweisen. Zivilbeamte müssen hingegen ihren Dienstausweis vorzeigen. Und Sie als Überprüfter sollten den

Anweisungen der Polizei Folge leisten. Wenn Sie etwa stur sitzen bleiben, obwohl Sie aussteigen sollen, kostet das 20 Euro.

Was darf die Polizei kontrollieren – und was nicht? Die Straßenverkehrsordnung (StVO) besagt: Die Polizei darf die Fahrtüchtigkeit der Fahrer überprüfen sowie die nach den Verkehrsvorschriften mitzuführenden Papiere. Auch den Zustand, die Ausrüstung und die Beladung des Fahrzeugs dürfen die Beamten kontrollieren. Das Handschuhfach oder das Fahrzeuginnere dürfen sie aber nur bei Verdacht auf Drogen- oder Waffenbesitz durchsuchen.

Darf die Polizei meinen Roller fahren, um festzustellen, ob er schneller als 45 km/h ist? Ja. In der Praxis unterbleibt dies aber aus haftungs- sowie versicherungsrechtlichen Gründen. Der Roller wird beschlagnahmt und von Gutachtern überprüft, etwa von TÜV oder DEKRA. **Darf die Polizei mein Handy überprüfen?** Um nach Telefonaten zu schauen: nein. Wenn der Verdacht der Nutzung einer Radarwarner-App

besteht: ja. Die Polizei darf entsprechende Programme auf dem Handy sogar vor Ort löschen.

Muss ich der Polizei alle Fragen beantworten? Nein. Nur Personalien, also Vor-, Familien- oder Geburtsname, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Adresse und Staatsangehörigkeit müssen angegeben werden. Ansonsten sollte jeder, der sich straf- oder ordnungswidrig gemacht haben könnte, von seinem Recht Gebrauch machen, keine Angaben zur Sache zu machen.



„Im Zweifelsfall sollten Sie keine Angaben zur Sache machen.“

Uwe Lenhart, Verkehrsjurist aus Frankfurt

Darf ich die Polizei belügen? Ja, wenn Sie dadurch Ihre eigene oder die Strafbarkeit von Angehörigen verhindern möchten. Aber Vorsicht: Wer nicht sich selbst oder Angehörige decken möchte, riskiert eine Strafe wegen Strafvereitelung. Wer durch die Lüge eine Straftat auf sich nehmen möchte, kann sich wegen

Vortäuschens einer Straftat strafbar machen. Verdächtig man dadurch einen anderen, steht falsche Verdächtigung im Raum.

Muss ich einer Alkoholkontrolle immer zustimmen? Nein. Wenn Sie sich aber weigern zu pusten, darf die Polizei Sie vorübergehend festnehmen und zur Blutentnahme Zwang anwenden.

Wenn ich mich im Ton vergriffen habe – was kostet das? Eine Geldstrafe wird in sogenannten Tagessätzen verhängt. Für Beamtenbeleidigung

gibt es um die 30 Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt sich nach persönlichen Einkommensverhältnissen, wobei das frei verfügbare Einkommen des

Beschuldigten durch 30, also die Anzahl der Tage eines Monats, geteilt wird. Unter frei verfügbarem Einkommen versteht man das Nettoeinkommen abzüglich der Unterhaltspflichten für Kinder und Ehepartner. Kosten für Wohnung und Lebensunterhalt werden dabei aber nicht berücksichtigt.

Das kosten Beleidigungen

WORTE	
„Leck mich doch!“	300 Euro
„Dumme Kuh!“	300 Euro
„Du armes Schwein, du hast doch eine Matscheibe!“	350 Euro
„Wegelagerer!“	450 Euro
„Du bist doch zu dumm zum Schreiben!“	450 Euro
„Du blödes Schwein!“	475 Euro
„Hast du blödes Weib nichts Besseres zu tun?“	500 Euro
„Was willst du, du Vogel?“	500 Euro
„Asozialer!“	550 Euro
Einen Polizisten duzen	600 Euro
„Dir hat wohl die Sonne das Gehirn verbrannt!“	600 Euro
„Du Holzkopf!“	750 Euro
„Bei dir piept es wohl!“	750 Euro
„Sie sind ja krankhaft dienstgeil!“	800 Euro
„Verfluchtes Wegelagerergesinde!“	900 Euro
„Kasperleverein!“	1000 Euro
„Wichtelmann!“	1000 Euro
„Du Wichser!“	1000 Euro
„Raubritter!“	1500 Euro
„Trottel in Uniform!“	1500 Euro
„Am liebsten würde ich jetzt Arschloch zu dir sagen!“	1600 Euro
„Du Schlampel!“	1900 Euro
„Fieses Miststück!“	2500 Euro
„Alte Sau!“	2500 Euro

GESTEN	
Die Zunge herausstrecken	150 Euro
Einen Kreis aus Daumen und Zeigefinger bilden	675 Euro
Einen Vogel zeigen	750 Euro
Mit der Hand vor dem Gesicht wedeln („Bekloppt“-Andeutung)	1000 Euro
Den Mittelfinger zeigen	4000 Euro

* Beispiele, basierend auf Urteilen deutscher Gerichte; abhängig vom Einkommen

Ausland: Die Polizei darf bar kassieren

Im Ausland wegen einer Verkehrssünde gestoppt? Das sollte besser nicht passieren. Meist sind die Geldbußen happig und viel höher als in Deutschland



(siehe www.autobild.de/go/bussgeld-im-ausland) – und die Polizei darf sofort kassieren. Wer nicht bar zahlen kann, wird auch zum Geldautomaten begleitet. Noch schlimmer kann es bei einem Unfall kommen, dann droht die Beschlagnahme des Wagens durch die Polizei. Und einem Unfallfahrer sogar Haft. Tipp: Besonders für Vielfahrer lohnt sich eine Verkehrsrechtsschutz-Versicherung, die am Urlaubsort einen deutschsprachigen Anwalt stellt und auch eine Kaution vorschießt.

Mein Tipp

Es gibt Fußballer, die gehen nach einer Schiri-Entscheidung hoch wie das HB-Männchen. Und kriegen dafür Gelb. Richtig! Im Verkehr heißt der Schiri Polizist – und wer mit ihm gut klar kommen will, muss freundlich sein. Denn Schiris und Polizisten sitzen am längeren Hebel.

Andreas May

